

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 18.

Marienwerder, den 3. Mai

1899.

**Inhalt:** Seite 163. Preuß. Staatsschuldbuch. Briefverkehr zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten. — Seite 164/174. Polizei-Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Dampfjähfern. — Seite 175. Landgemeinde Fischerei Neuenburg mit der Stadtgemeinde Neuenburg vereinigt. Prämie f. Errettung vom Tode d. Ertrinkens. Verloosung durch das Komitee f. d. Luzuzypferdemarkt in Briesen. Stellvertreter der Deichhauptmann d. Kl. Schwezer Niederung. Schneider-Zinnung Rastrou. Schmiede- und Schlosser-Zinnung in Riesenburg. Schneider-Zinnung in Culm. Schmiede- und Schlosserzinnung in Rosenburg. Bäckerzinnung Rosenburg. — Seite 176. Stellmachers-, Drechsler-, Böttcher- und Tischler-Zinnung in Krojante und Schmiede-, Klempner- und Schlosser-Zinnung dajelbst. Abgeordnetenwahl. Einbruchsdiebstahlversicherung Hamburg. Marktpreisnachweisung. Prämie für Lebensrettung Postagentur Tillitz. Postagentur Frouza. Ostdeutsch. Eisenb.-Kurzabuch. — Seite 177. Marktscheider in Zabrze. Ausloosung von Köffeler Kreisanzleihecheinen. Wegeverlegung im Amtsbezirk Radbus. Personal-Chronik. — Seite 178. Erlebte Schutstellen. Verschiedenes.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1897: 19 467 über . . 1 158 586 500 Mk. Kapital,  
1898: 21 569 " . . 1 288 193 100 " " ,

sie ist bis Ende März 1899 auf

22 732 über . . 1 292 244 450 Mk. Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,7 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 15,3 % auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1899 . . . 15 132 Konten über 596 614 450 Mk., für juristische Personen 3 613 Konten über 473 699 150 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1 280 auf 1 394 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12 528 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zuwenden, 3 617 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 10 816 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 19 316 in Preußen, 3 147 in anderen Staaten Deutschlands, 206 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 9 in Afrika und 33 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konsols zu empfehlen, für welche

diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
v. Hoffmann.

#### 2) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai ab treten im Brief-Verkehr zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten (Kamerun, Togo-Gebiet, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Neu-Guinea, Marshall-Inseln und Riantschou), sowie im Brief-Verkehr zwischen den Deutschen Schutzgebieten unter einander die Taxen in Kraft, welche innerhalb Deutschlands gelten, nämlich:

Briefe . . . . .	bis 15 g . . . . .	10 Pf.	} fran- kirt
	über 15 bis 250 g . . . . .	20 Pf.	
Postkarten, einfach . . . . .		5 Pf.	
	mit Antwort . . . . .	10 Pf.	



Drucksachen . . . .	bis 50 g . . . .	3 Pf.
	über 50 bis 100 g . . . .	5 Pf.
	über 100 bis 250 g . . . .	10 Pf.
	über 250 bis 500 g . . . .	20 Pf.
	über 500 g bis 1 kg . . . .	30 Pf.
Waarenproben . . . .	bis 250 g . . . .	10 Pf.
	über 250 bis 350 g . . . .	20 Pf.

Dieselben Taxen gelten vom 1. Mai ab nach und von den Deutschen Kriegsschiffen im Auslande sowie dem Deutschen Marinelazareth in Yokohama bei der Beförderung durch das Marine-Postbureau in Berlin.

Für Briefe im Gewicht von mehr als 15 bis einschließlich 60 g, welche an die nicht Offiziersrang besitzenden Personen der Schiffsbesatzungen und die im Dienste der Marine stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts (einschließlich der Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschu) gerichtet sind oder von diesen Personen herrühren, bleibt der ermäßigte Portosatz von 10 Pf. bestehen.

Geschäftspapiere, Waarenproben und eingeschriebene Brieffendungen werden durch das Marine-Postbureau nicht befördert. Diejenigen Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen u. s. w., bei welchen der Absender außer durch Angabe des Bestimmungsortes noch durch einen näheren Adressvermerk (z. B. postlagernd oder per Adresse einer bestimmten Person) die Zuführung im gewöhnlichen Postwege verlangt hat, unterliegen wie bisher, dem Weltpostvereinsporto

Berlin W., den 24. April 1899.

Der Staatssekretär des Reichs Postamts.  
von Pobjielski.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

#### **B) Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Westpreußen unter Zustimmung des Provinzial-Raths Folgendes verordnet:

#### **1. Geltungsbereich der Polizei- verordnung.**

§ 1. Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschädigung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschädigungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfrückgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),
2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,
3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,
4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Ötern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphären-Ueberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,
5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre Ueberdruck entsteht,
6. Dampffässer, die mit einer von der Zentralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

#### II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt,
2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,
3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks,
4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampffäßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. § 151 der Gewerbe-Ordnung) überlassen.

#### III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzeltheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abriutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hafenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind bestiegbar einzurichten. Doale Mann-



Lochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperrn.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 6. Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktioniert, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstofflocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampfpaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei oder mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampfpaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfpaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrik Schild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampfpaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

#### IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlusseinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampfpaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammenlegung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampfpaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrik Schildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß über die Druckprobe abzudrucken.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampfpaße gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt



und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampfpaß ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampfasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuhängen und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

#### V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampfässer.

§ 13. Dampfpaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sowie die mit der Wartung der Dampfässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampfässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampfässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampfpaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampfässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampfässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampfpaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei

den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampfässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampfzegers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampfasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampfasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Dampfpaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampfpaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampfasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampfässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles



deselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffabrikbesizers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mittheilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffabrikwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

**VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 21. Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenensfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffass selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlass dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Absatz 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Ober-Präsidenten festgesetzt und im Anschluß an die Verordnung veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffabrikbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Danzig, den 28. März 1899.  
Der Ober-Präsident.

# B e s c h r e i b u n g

## zur Anlegung . . . Dampffasse . . .

D . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) . . . . .

beabsichtig . . . . . Dampffass . . . , welche . . . bestimmungsgemäß zu . . . . .

. . . . . verwendet werden soll . . . , auf dem Grundstücke . . . . .

der Gemeinde (Stadt) . . . . .  
Kreis . . . . . aufzustellen, über welche nachstehende Angaben  
gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . Dampfjasse . . . Atmosphären Ueberdruck.  
 Fassungsraum de . Dampfjasse . . . . . Liter.  
 D . . Dampfjass . . w . rd . . geheizt durch . . . . .  
 . . . . .  
 Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . Dampferzeuger . , welche . den Dampf zur Heizung  
 de . Dampfjasse . liefer . . . . . Atmosphären Ueberdruck.
2. Zum Absperren de . Dampfjasse . von der Dampfleitung ist . . . . .  
 . . . . . vorhanden.  
 Nichte Weite dieser Dampfleitung . . . . . mm.  
 Um die Einwirkung des Feuers auf d . . Dampfjass . . zu hemmen, ist die Einrichtung  
 getroffen, daß . . . . .
3. Sicherheits-Ventile:  
 Zahl derselben . . . . .  
 Nichte Weite derselben . . . . .  
 Belastungsart derselben . . . . .  
 Stelle derselben . . . . .
4. Monometer (Thermometer):  
 Zahl derselben . . . . .  
 Stelle derselben . . . . .
5. Anzahl der Dampfjasser, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . . .
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . Dampfjasse . . vorhanden ist, besteht aus  
 . . . . .
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . . . . eingeschaltet.
8. An de . Dampfjasse . . sind:  
 a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit . . . . . Atmosphären Ueberdruck,  
 b) der Fassungsraum mit . . . . . Litern,  
 c) die Firma . . . . .  
 in . . . . . als Verfertiger,  
 d) die Zahl . . . . . als laufende Anfertigungs-Nummer,  
 e) das Jahr . . . . . als Zeit der Herstellung.  
 durch ein Schild (Fabritschild), welches mit Nieten am Dampfjass befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers . . . . . d . . Dampfjass . . mit . . . . .  
 . . . . . ausgerüstet.
10. Material d . . Dampfjass . . (Art, Güte, Dick):  
 . . . . .
11. Zusammensetzung de . Dampfjass . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe  
 der etwaigen Verankerungen:
12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu  
 verdeutlichen):  
 . . . . .
13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . Dampfjasse . . :  
 . . . . .



14. Besondere Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

....., den ..... 18 ....., den ..... 18 .....

**D . . . Unternehmer.**

**Der Verfertiger der Beschreibung.**

.....  
.....

Geprüft . . . . ., den . . . . . 18 . . .

**Der zuständige technische Sachverständige.**

**Anmerkung.** Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in doppelter Ausfertigung, einem Sachverständigen (§ 3 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

**Revisions-Bescheinigung.**

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffäß N<sup>o</sup> . . . . .

der Firma . . . . . in . . . . . unterzogen und hierbei  
einer . . . . .  
Folgendes ermittelt:

.....  
.....  
.....  
.....

....., den . . . . . 18 . . .

**Der zuständige technische Sachverständige.**

**Revisions-Bescheinigung.**

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffäß N<sup>o</sup> . . . . .

der Firma . . . . . in . . . . .

einer . . . . . unterzogen und hierbei  
Folgendes ermittelt:

. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

. . . . . , den . . . . . 18 . . . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . .

# B e s c h e i n i g u n g

über die

Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampfasses.

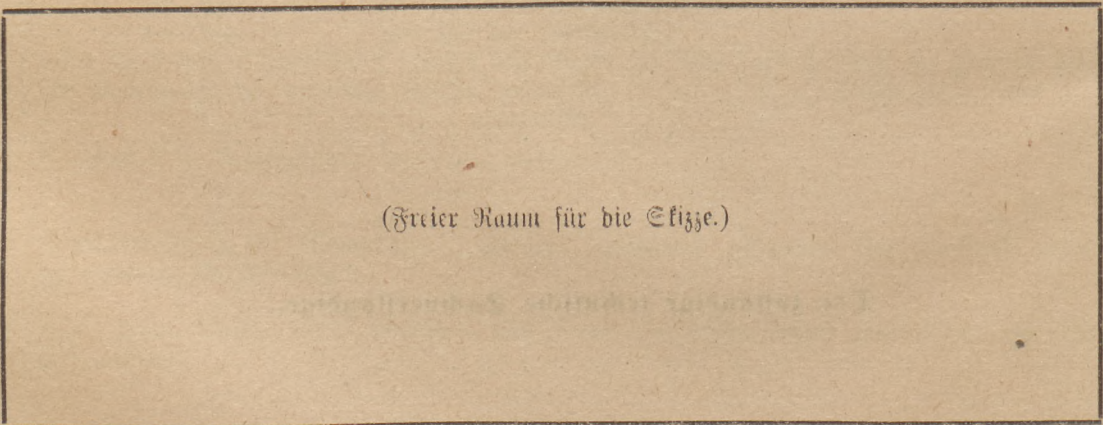
Auf Veranlassung . . . . .

ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am . . . . .  
das Dampfass mit der Bezeichnung: . . . . .

der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampfass, welches bestimmungsgemäß zu . . . . .

verwendet werden soll, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:



(Freier Raum für die Skizze.)

Das Dampfass, welches für eine höchste Dampfspannung von  $\frac{\text{mm}}{\text{mm}}$  Atmosphären Ueberdruck bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von  $\frac{\text{mm}}{\text{mm}}$  Atmosphären Ueberdruck widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikchild (Dampfass) mit dem Stempel . . . .  
versehen worden.



Die Prüfung der Bauart hat Folgendes ergeben:

- a. Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) . . . . .
- b. Das verwendete Material . . . . .
- c. Verstärkungen . . . . .
- d. Prüfung der Verschlüsse . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat. Es steht daher der Zulassung des Dampffasses zu dem angegebenen Zwecke und bis zu einem höchsten Betriebsdruck von            Atmosphären Ueberdruck ein Bedenken nicht entgegen.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

**Der zuständige technische Sachverständige.**

**Bemerk.** Gemäß § 11 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, hat eine Einstellung de . zu dem Dampffasse gehörigen Sicherheitsventil . . stattgefunden (nicht stattgefunden).

Die Belastung de . Sicherheitsventil . ist mit Hilfe von . . . . . Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß d . . Ventil . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck sich öffne . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . Sicherheitsventil . sind aus Nachstehendem ersichtlich:

Zur Kennzeichnung d . . Sicherheitsventil . und . . . . . Theile ist . . . . .

. . . . . , den . . . . . 18 . .

**Der zuständige technische Sachverständige.**

Hierzu ist ein Stempel von 1,50 M zu verwenden.

**B e s c h e i n i g u n g**  
über die  
**Abnahme-Prüfung eines Dampffasses.**

Das für eine höchste Dampfspannung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma . . . . . zu . . . . . im Jahre 18 . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer            bezeichnete Dampffass von . . . . . Liter Inhalt ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahme-Prüfung unterzogen worden.



Das Dampfpaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfpaßer, wie folgt:

**Zu § 5.** Das Dampfpaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Es ist ein . . . . . vorhanden, welche . es gestattet, das Dampfpaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Einwirkung der Feuerung auf das Dampfpaß kann durch . . . . . ohne Weiteres gehemmt werden.

**Zu § 6.** An dem Dampfpaß befinde . . sich . . . . . zuverlässige . . Sicherheitsventil . . von . . . . . Millimeter lichter Weite. Die Belastung de . Sicherheitsventil . ist mit Hülfe von . . . . . Druck nach den Angaben des Kontrollmanometer so eingestellt, daß d . . Ventil . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . . . Atmosphären Ueberdruck sich öffne . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . Sicherheitsventil . sind aus Nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampfpaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer — . . . Sicherheitsventil . und das Manometer sind so angebracht, das sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampfpaßes nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampfpaß vorhanden ist, besteht aus . . . . .

In der Dampfzuleitung vor dem Dampfpaß ist ein Druckverminderungsventil . . . . . eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

**Zu § 7.** Am Dampfpaß befindet sich ein Kontrollansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

**Der zuständige technische Sachverständige.**

## Dienstvorschriften

für

### Dampfpaß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampfpaßer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampfpaßer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbefondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

#### **Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampfpaßes.**

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampfpaßes zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und



ihre Verbindungen mit dem Dampfpaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampfpaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlusöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlusöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergleichen) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6. Fehlerhaft gewordene Verschlusheile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergleichen) dürfen nicht verwendet werden.

### Betrieb des Dampfasses.

7. Die Dampf-Absperr-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange Druck in dem Dampfpaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlussschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampfpaße.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer etc.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.
10. Der Dampf- beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampfpaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)
11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampfpaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

### Außerbetriebsetzung des Dampfasses.

12. Der Dampfpaß-Wärter hat sich, bevor er die Verschlussschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampfpaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Polizeiverordnung vom 1. April 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfässer.)
13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampfasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

### Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampfpaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampfpaß-Besitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)



# Gebührenordnung

zu der

**Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern**

vom . . . . .

<p align="center">I. <b>Angabe</b> des <b>Prüfungsgeschäfts.</b></p>	<p align="center">II. <b>Gebührensatz</b> für das erste Dampffäß. <i>Ab</i></p>	<p align="center">III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffäß desselben Betriebes oder der in dem näm- lichen Gemeinde- oder Guts- bezirke beliegenden Betriebe des- selben Besitzers. <i>Ab</i></p>
<p><b>A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.</b></p>		
<p>1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe . . . . .</p>	20	10
<p>2. Für die Abnahmeprüfung . . . . .</p>	20	10
<p>3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe . . . . .</p>	30	20
<p><b>B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.</b></p>		
<p>1. Für die regelmäßige innere Untersuchung . . . . .</p>	15	10
<p>2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe . . . . .</p>	15	10
<p>3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe . . . . .</p>	25	20
<p><b>C. Sonstige Bestimmungen.</b></p>		
<p>1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . . . .</p>	20	10
<p>2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.</p>		
<p>3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.</p>		
<p>Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffäßbesizers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.</p>		
<p>4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.</p>		
<p>5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffäßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A., B. oder C. der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A. 1, B. 1 oder C. 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.</p>		



4) **Bekanntmachung.**

Nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar dieses Jahres zu genehmigen geruht hat, daß die Landgemeinde Fischerei Neuenburg im Kreise Schwetz mit der Stadt Neuenburg in demselben Kreise vereinigt werde, wird die erstgenannte frühere Landgemeinde von dem Standesamtsbezirk Ronschütz abgezweigt und mit dem Standesamtsbezirk Neuenburg vereinigt.

Danzig, den 19. April 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Der Justizanwärter Wilhelm Karzynski zu Waldburg hat am 2. Dezember 1897, den Schuhmacherlehrling Andreas Lutowski aus Koslinka mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem zur Stadt Tuchel gehörigen Amtssee gerettet.

Dieses bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß ich dem Genannten für diese That eine Belohnung von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 22. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat dem Komité für den Luxusperdemarkt in Briesen die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen ersten Pferdemarkte eine öffentliche Verloofung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Besitzer Eduard R a c h a u zu Niedwitz ist zum stellvertretenden Deichhauptmann der Kl. Schwetzer Niederung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, und diese Wahl von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Nachdem von den, dem Schneidergewerbe angehörenden Handwerkern in Jastrow der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Jastrow umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe mit dem Sitze in Jastrow gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. S c h u l t e - H e u t h a u s in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. Js. eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosser-Gewerbe in dem Bezirk der Stadt Riesenburg und der Amtsbezirke Nipkau, Bachutken, Rohdau, Kl. Sonnenberg, Seeberg, Klein Tromnau und Gr. Jauth mit dem Sitze in Riesenburg und dem Namen Schmiede- und Schlosser-Innung in Riesenburg errichtet werde. Von dem genannten Zeit-

punkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede- und Schlosser-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Riesenburg bestehende Schmiede- und Schlosser-Innung.

Marienwerder, den 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o ß.

10) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. Js. eine Zwangsinnung für das Schneider-Gewerbe in dem Bezirk des Kreises Culm mit dem Sitze in Culm und dem Namen Schneider-Innung in Culm errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Culm bestehende Schneider-Innung.

Marienwerder, den 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o ß.

11) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. Js. eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlossergewerbe in dem Bezirk der Stadt Rosenberg und der Amtsbezirke Peterkau, Faulen, Finkenstein, Schönberg, Bellschütz, und Babenz, Kreises Rosenberg, mit dem Sitze in Rosenberg und dem Namen Schmiede- und Schlosser-Innung zu Rosenberg errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede- und Schlosser-Handwerk in dem oben bezeichneten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die Schmiede- und Schlosser-Innung in Rosenberg.

Marienwerder, den 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o ß.

12) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. Js. eine Zwangsinnung für das Bäcker-Gewerbe in dem Bezirk des Kreises Rosenberg mit dem Sitze in Rosenberg und dem Namen Bäcker-Innung in Rosenberg errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker-Handwerk im Kreise Rosenberg betreiben, dieser Innung an.



Zugleich schlicke ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Dt. Eylau, Rosenberg und Kiesenburg bestehenden Bäckereien.

Marienwerder, den 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. Bof.

**13) Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. Js. eine Zwangsinnung

1. für das Stellmacher-, Drechsler-, Böttcher- und Tischler-Gewerbe,
2. für das Schmiede-, Klempner- und Schlosser-Gewerbe

in dem Bezirk der Stadt Krojanke und deren Umgegend bis zu 10 km Entfernung mit dem Sitze in Krojanke und dem Namen

1. Stellmacher-, Drechsler-, Böttcher- und Tischler-Innung,
2. Schmiede-, Klempner- und Schlosser-Innung zu Krojanke

errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab, gehören alle Gewerbetreibende, welche das Stellmacher-, Drechsler-, Böttcher-, Tischler-, Schmiede-, Klempner- und Schlosser-Handwerk in dem oben genannten Bezirke betreiben, diesen beiden Innungen an.

Zugleich schlicke ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Krojanke bestehende Stellmacher-, Drechsler-, Tischler-, Böttcher-, Schmiede-, Klempner- und Schlosser-Innung.

Marienwerder, den 26. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. Bof.

**14)** In Abänderung meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. d. Mts. — Amtsblatt S. 145 — wird hierdurch der Termin für die Wahl eines Abgeordneten im 7. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Marienwerder — die Kreise Konig, Schlochau, Tuchel umfassend — von Mittwoch, den 31. Mai d. Js. auf Montag, den 5. Juni d. Js. verlegt.

Marienwerder, den 26. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

**15)** Der Herr Minister des Innern hat der Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg die Erlaubniß erteilt, in Preußen außer der Feuerversicherung auch die Einbruchsdiebstahlversicherung zu betreiben.

Marienwerder, den 27. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

**16)** Als Ergänzung zu der unter dem 14. d. Mts. (im Amtsblatt Nr. 16) veröffentlichten Marktpreisnachweisung für den Monat März d. Js. wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem genannten Monat im Durchschnitt gefostet haben:

- 1) in Strasburg W./Pr. 100 Kilogramm Rindfleisch im Großhandel . . . . . 72 Mk.
- 2) in Rosenberg W./Pr. 1 Kilogramm Schweine-schmalz . . . . . 1 Mk. 80 Pf.
- 3) in Dt. Eylau dto. . . . . 2 Mk. 20 Pf.

Marienwerder, den 27. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

**17)** Der 13 jährige Schüler Wilhelm Gesche aus Abl. Neuborf, Kreis Strasburg Wpr., hat am 26. Februar d. Js. den Bäckerlehrling Otto Treichel dortselbst vom Tode des Ertrinkens im Neuborfer See gerettet.

Dieses bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß ich dem Genannten für diese That eine Prämie von 25 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 28. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

**18) Bekanntmachung.**

Am 1. Mai tritt in Tillitz (Westpr.) bei Neumark eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Neumark durch eine täglich einmal verkehrende Botenpost mit folgendem Gang erhält:

6.20 ab Neumark an 5.30,

7.30 an Tillitz ab 4.20.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Tillitz Ansiedlung, Gut und Abbauten, Tillitzken und Abbauten, Gwisdzyn Gut, Dorf und Abbauten, Vorwerk Steinborn.

Danzig, den 22. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**19) Bekanntmachung.**

Am 1. Mai tritt in Fronza bei Czerminsk (Wpr.) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Czerminsk durch das zwischen Czerminsk und Ossied verkehrende Privat-Personenfuhrwerk und durch die zwischen Czerminsk und Fronza einzurichtende Botenpost erhalten wird.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur wird die Ortschaft Lalkau Gut und Dorf zugetheilt.

Danzig, den 26. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**20)** Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1899 enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisefarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 24. April 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.



**21) Bekanntmachung.**

Der konzeßionirte Marktscheider Karl Bier-  
schilling hat seinen Wohnsitz in Zabrze D./S.  
genommen.

Breslau, den 25. April 1899.  
Königliches Oberbergamt.

**22) Bekanntmachung.**

Bei der am 12. Dezember d. Js. für das Jahr  
1899 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kößfeler  
Kreisaneleihscheine sind folgende Nummern gezogen  
worden:

**III. Emission.**

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums  
vom 17. März 1879.

Litra B Nr. 15 über	2000 Mk.
" B " 16 "	2000 "
" D " 15 "	500 "
" E " 29 "	200 "
" E " 59 "	200 "
<b>Summa</b>	<b>4900 Mk.</b>

**IV. Emission.**

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums  
vom 16. Januar 1880.

Litra A Nr. 20 über	5000 Mk.
" B " 1 "	2000 "
" D " 8 "	500 "
" E " 18 "	200 "
<b>Summa</b>	<b>7700 Mk.</b>

Diese ausgelooften Kreisaneleihscheine werden hier  
durch zum 1. Juli 1899 mit der Maßgabe gekündigt,  
daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung auf  
hört und die nicht zurückgegebenen Zinsscheine bei der  
Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-  
Kasse in Bischofsburg und bei dem Bankhause  
S. A. Santer Nachfolger in Königsberg.

Bischofsburg, den 13. Dezember 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Kößfel.

**23)** Aus Anlaß des Baues der Eisenbahn Culm—  
Unislaw soll der von Watterowo nach Kielp führende  
öffentliche Weg innerhalb der Gemarkung von Kielp  
um etwa 70 Meter weiter südwärts verlegt werden  
und folgende Lage und Richtung erhalten: Auf dem  
Grundstücke des Gutsbesizers Krahn längs der Grenze  
von Watterowo bis zur Grenze des Grundstücks des  
Besizers Lemanski in Kielp und dann in paralleler  
Richtung mit dem jetzigen Wege längs der Grenze  
dieses Grundstücks und der Grenze des Grundstücks des  
Besizers Grajewski bis zur Kielper Dorfstraße.

Einsprüche gegen diese Wegverlegung sind binnen  
4 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher an-  
zubringen.

Kalbus, den 22. April 1899.

Der Amtsvorsteher.

**24) Personal-Chronik.**

Der zum Ober-Regierungsrath ernannte frühere  
Landrath von Basse in Hagen i./Westf. ist an die

hiesige Regierung versetzt und demselben die Stelle als  
Dirigent der Kirchen- und Schulabtheilung übertragen  
worden.

Der Regierungs-Assessor Dr. Dschenfzig ist  
der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung  
überwiesen.

Zur Kreise Culm ist der Gutsbesizer G ö b e c k e  
zu Falkenstein zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk  
Drzonowo ernannt.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter  
Groß in Graudenz, Panten in Marienwerder Wpr.,  
Gerber und Neumann in Thorn, Wisbar in  
Culmsee und Warmer in Jablonowo Wpr. als  
Postassistenten, die Telegraphenanwärter Fikly,  
H e l l w i g und Stern in Thorn als Telegraphen-  
assistenten.

Versetzt ist: der Postassistent Heilbronn von  
Dt. Eylau nach Dirschau.

Personal-Veränderungen bei der General-  
Kommission für die Provinzen Westpreußen  
und Posen in Bromberg.

Ernannt: v. Baum bach-Amónau, bisher Präsident  
der General-Kommission in Königsberg, zum  
Präsidenten der Generalkommission in Bromberg  
und nebenamtlich zum Mitgliede der Ansiedelungs-  
kommission in Posen,  
Regierungsrath Ehrhardt in Bromberg zum  
etatsmäßigen Mitgliede der Generalkommission,  
Regierungs-Assessor Jordan in Bromberg zum  
etatsmäßigen Spezialkommissarius,  
Oberlandmesser und Vermessungsrevisor Brei-  
t k o p f, nach Versetzung von Kassel nach Brom-  
berg, zum Vermessungsinspektor,  
Vermessungs-Revisor Pl ä h n in Schneidemühl  
zum Oberlandmesser,  
Generalkommissionskassistent Bretsch in Brom-  
berg zum Kanzleisekretär,  
Spezialkommissionssekretär Kantorowicz in  
Posen zum Kanzleirath,  
die Generalkommissions-Büreaudiätare Zechlin,  
K ö b f e l l und W i n k e l m a n n in Bromberg  
zu Generalkommissions-Sekretären,  
Spezialkommissions-Büreaudiätar Bluhm in  
Bromberg zum Spezialkommissions-Sekretär,  
die Bureauanwärter Kieckbusch in Danzig  
und Wozny in Posen, sowie die Zivil-  
anwärter Neumann und Piepiorka in  
Danzig zu Spezialkommissions-Büreaudiätaren,  
Rechengehülfe Knichalla in Bromberg zum  
Hülfszeichner.

Versetzt: Geheimer Regierungsrath Perrin von Breslau  
in das Kollegium der General-Kommission  
Bromberg,  
Regierungs-Rath Disse von Bromberg in das  
Kollegium der Generalkommission Breslau,  
Vermessungsinspektor W ä c h t e r von Bromberg  
nach Breslau,  
die Landmesser Kurpiß und Gäbler von



Danzig in den Bezirk der Generalkommission

Münster bezw. Kassel,  
Spezialkommissions-Büreaudiatar Schipplik  
von Ostrowo Bez. Posen nach Lissa i./P.

Einberufen: Gerichtsassessor Marchand aus Königsberg i./Pr. behufs Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars, seit 1. April cr. mit der vorläufigen Verwaltung der Spezialkommission II in Lissa i./P. beauftragt, die Militärämter Wiese aus Mülhausen i./E. und Stenzel aus Ehrenbreitstein zur Probedienstleistung im Büreaudienst der Spezialkommission Schneidemühl bezw. Konig II.

Beurlaubt behufs Beschäftigung in der allgemeinen Landesverwaltung:

Spezialkommissarius, Regierungs-Assessor Gödecke in Danzig.

Mit der vorläufigen Verwaltung der Spezialkommission II in Danzig beauftragt:

Deconomie-Kommissionsgehilfe v. Grävenitz, bisher in Bromberg.

Der Regierung in Königsberg i./Pr. als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen überwiesen:

Forstassessor Wesener in Konig.

Es bestand die kulturtechnische Prüfung:

Landmesser Nanny in Posen,

die Prüfung zum Generalkommissions-Sekretär:

Spezialkommissions-Büreaudiatar Piepiorka in Danzig.

Ausgeschieden: die Landmesser Nagler in Bromberg, vorher in Konig, und Niemann in Danzig.

Verstorben: Generalkommissions-Sekretär Kurzynski.

In den Justizdienst zurückgetreten:

Gerichtsassessor Krieger.

In den erbetenen Ruhestand versetzt:

Generalkommissions-Präsident Beutner unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath,

Deconomierath Goldstein in Ostrowo Bez. Posen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse.

Bei der ostpreussischen Land-Feuer-Sozietät ist dem Hauptkassen-Vorbanten Nickel der Titel „Rentmeister“ und dem Sekretär und Bureauvorsteher Neumann der Titel „Ober-Sekretär“ verliehen worden.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Marienburg ist vom 20. Juni bis 31. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz ist vom 2. Mai bis 3. Juni einschließlich beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Komorowski in Lessen vertreten.

**25) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Abbati Kentschau, Kreis Thorn, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die neu errichtete Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Ditowitz, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die erste Lehrerstelle an der Volks-Schule in Poln. Brzozie, Kreis Strassburg Wpr., wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Sermond in Strassburg Wpr. zu melden.

Die zum 1. Mai d. Js. zur Erledigung kommende 1. Lehrerstelle an der Volksschule in Altmark, Kreis Stuhm, ist nicht, wie in Nr. 16 des Amtsblatts bekannt gemacht, mit einem evangelischen, sondern mit einem katholischen Lehrer zu besetzen.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Schulrath Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**  
**26) Verkauf von Rollwagen.**

Durch das unterzeichnete Artilleriedepot sollen 3 neue noch ungebrauchte Rollwagen mit Tragfähigkeit von 100 Ztr., Plattform 5 m lang und 1,9 m br. mit Federn, weil für diesseitige Zwecke ungeeignet, in öffentlicher Verdingung an den Meistbietenden verkauft werden.

Termin am **16. Mai 1899**, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer 10 des Artilleriedepots.

Die Wagen sind für schwere Lasten besonders geeignet.

Standort behufs Besichtigung im Geschäftszimmer 7 zu erfragen. Verkaufsbedingungen liegen ebendasselbst zur Einsicht aus, können auch gegen Einsendung von 75 Pfg. Schreibgebühren abschriftlich bezogen werden.

Artilleriedepot Thorn.

**27) Bekanntmachung.**

Ein 15 ar großer Bauplatz in der Parkstraße, Eigenthum der hiesigen Stadtgemeinde, soll im öffentlichen Ausbietungsverfahren versteigert werden.

Bietungstermin **21. Juni**, Vormittag 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Magistrats.

Hammerstein, den 24. April 1899.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.)